



---

## Weisung für Datenschutz und Informationssicherheit

---

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl, gestützt auf die Bestimmungen zu Geheimhaltung und Datenschutz im Gemeindegesetz, im Datenschutzgesetz und in der Gemeindeordnung,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz und Zweck

#### Art. 1

Diese Weisung umfasst die Nutzungs- und Überwachungsvorschriften für die Informatikmittel der Gemeindeverwaltung und den Gebrauch von Internet und E-Mail. Sie bezweckt die Gewährleistung des Datenschutzes durch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und die Behördenmitglieder im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

Datenschutz

#### Art. 2

<sup>1</sup> Ziel des Datenschutzes ist der umfassende Schutz von Privatshpäre und Persönlichkeitsrechten. Dieser ist gewahrt, wenn die bearbeiteten Daten bei der Gemeinde und ihren Organen bleiben und nicht unberechtigterweise weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Daten gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sind:

- Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
- Daten zur Gesundheit, der Intimsphäre oder der Rassenzugehörigkeit
- Daten bezüglich Massnahmen der sozialen Hilfe
- Daten zu administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen.

Zusätzlich zu dieser Definition sind alle jene Verhandlungen und Beschlüsse besonders schützenswert, die die Gemeindebehörde als solche bezeichnet.

Gebühren

#### Art. 3

Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz. Für gebührenpflichtige Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Gebührenreglementes der Gemeinde.

Verantwortung der AnwenderInnen

#### Art. 4

Grundsätzlich gilt die Eigenverantwortlichkeit für den recht- und zweckmässigen Einsatz der vorhandenen Informatikmittel und für den sorgfältigen Umgang mit Daten in physischer oder elektronischer Form.

Rechtliche Grundlagen

### **Art. 5**

Die Grundlagen für den Datenschutz in der Gemeinde bilden das Kant. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 und das Datenschutzreglement der Gemeinde vom 1. Dezember 1993. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und die Behördenmitglieder sind verpflichtet, alle für ihre Tätigkeit relevanten Erlasse und Bestimmungen (vgl. Anhang) zu befolgen.

## **II. Informationssicherheit**

Nutzung Informationsmittel in der Gemeindeverwaltung

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Zuständig für die Installation, Konfiguration und die Inbetriebnahme von PCs und SW-Produkten ist die informatikverantwortliche Person der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Anschluss privater Peripheriegeräte an den Arbeitsstationen der Verwaltung ist nur in Absprache mit der informatikverantwortlichen Person der Gemeindeverwaltung gestattet.

<sup>3</sup> Der Zugriff auf die Arbeitsstation und die Daten wird mit einem persönlichen Passwort geschützt. Persönliche Passwörter sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

<sup>4</sup> Die Verwendung derselben User-ID für mehrere Personen ist grundsätzlich nicht gestattet. Nach dem Ausscheiden einer Person aus der Verwaltung oder Behörde darf die gleiche User-ID nicht vor zwei Jahren wieder vergeben werden.

Nutzung ausserhalb der Gemeindeverwaltung

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Für Mitglieder der Behörde, der Verwaltung und temporär eingesetzte Vertragspartner, die berechtigt sind, Geschäftsvorfälle mit datenschutzrelevantem Inhalt elektronisch oder physisch innerhalb und ausserhalb der Büros der Gemeindeverwaltung zu bearbeiten, finden die Bestimmungen, wie sie innerhalb der Gemeindeverwaltung gelten, sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Ausscheidende Mitglieder der Behörde, der Verwaltung oder externe Auftragnehmer bestätigen unterschriftlich, dass sämtliche schützenswerten Daten, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit zugänglich waren und die ausserhalb der Lokalitäten der Verwaltung bearbeitet oder gespeichert wurden, unwiderruflich gelöscht, vernichtet oder der Verwaltung zurückgegeben worden sind.

Datensicherung

### **Art. 8**

Die Datensicherung innerhalb der Gemeindeverwaltung erfolgt im Hause durch die informatikverantwortliche Person täglich, wobei die Tagessicherung vom Freitag extern aufzubewahren ist.

Zugang, Zugriff, Aufbewahrung

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Zutrittsregelung zu den Räumen ergibt sich aus dem Konzept zur Schlüsselkontrolle (Bauverwaltung). Der Zugang und Zugriff zu den Daten und Applikationen ist funktionsgesteuert. Berechtigungen werden durch die datenschutzverantwortliche Person, welche eine Kontrolle führt, auf schriftlichen Antrag der Linienvorgesetzten zugewiesen.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung des unberechtigten Zugriffs ist beim längeren Verlassen des Arbeitsplatzes die Bildschirmsperre zu aktivieren.

<sup>3</sup> Physische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie unberechtigten Zugriffen entzogen sind (abschliessbares Büro/Archiv, keine Einsicht auf

Bildschirm und Dokumente durch unbefugte Dritte am Schalter oder in Sitzungsräumen).

#### Nutzung Internet

##### **Art. 10**

<sup>1</sup> Das Internet steht als Arbeitsmittel zur Nutzung für geschäftliche Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Die Nutzung für private Zwecke ist auf ein Minimum zu beschränken.

<sup>2</sup> Das Herunterladen, Kopieren und Installieren von Programmen durch die Benutzerinnen und Benutzer ist nicht gestattet. Bei besonderem Bedarf ist die Bewilligung der informatikverantwortlichen Person einzuholen.

<sup>3</sup> Andere Daten oder Dateien einschliesslich Multimedia dürfen nur dann auf das Netzwerk der Verwaltung herunter geladen werden, wenn sie geschäftsrelevant sind und vom Virenschanner nicht als sicherheitskritisch gemeldet werden.

<sup>4</sup> Das Laden, Übertragen und Weiterleiten von Daten mit rassistischem, pornographischem oder anderem widerrechtlichen Inhalt ist verboten.

#### Nutzung E-Mail

##### **Art. 11**

<sup>1</sup> E-Mail steht für die Nutzung zu geschäftlichen Zwecken zur Verfügung, die Nutzung zu privaten Zwecken ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Nutzung zu eigenen kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Schützenswerte Daten und Unterlagen dürfen nicht unverschlüsselt per E-Mail übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Mails periodisch mindestens quartalsweise zu löschen.

<sup>4</sup> Ohne Bewilligung der informatikverantwortlichen Person ist das Übermitteln von Programmen von und zum PC-Arbeitsplatz nicht gestattet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### Schlussbestimmungen

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Diese Weisung ist integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem Personal bzw. der Wahlurkunde für Behördenmitglieder bzw. des Zusammenarbeitsvertrags mit externen Partnern.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlung gegen diese Weisung ist die für den Datenschutz und die Informationssicherheit verantwortliche Person zu verständigen. Der Gemeinderat kann Verstösse disziplinarrechtlich ahnden.

Diese Weisung wurde vom Gemeinderat am 20. April 2009 genehmigt und tritt per 1. Mai 2009 in Kraft.

Urtenen-Schönbühl, 20. April 2009

#### **Gemeinderat Urtenen-Schönbühl**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Kummer

sig. Hansjörg Lanz

Anforderungen an den Datenschutz in Gesetzen, Reglementen und Verordnungen	Bemerkungen
<b>A. Bund</b>	
(SR 142.212) Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Meldung wegziehender Ausländer	Art. 3 (Gemeinden melden Wegzüge von Ausländern an Fremdenpolizei, kantonales Arbeitsamt und ev. bisherige Wohnsitzgemeinde)
(SR 142.215) Verordnung vom 23. November 1994 über das Zentrale Ausländerregister	(Art. 4 (Meldungen der Kantone und Gemeinden an das Zentrale Ausländerregister)
(SR 161.1) Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte	Art. 4 (Öffentlichkeit des Stimmregisters); gleiche Bestimmung in Art. 76 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte und in Art. 7 der Gemeindeverfassung.  Art. 64 und 71 (Unterschriftenlisten zu Referenden und Initiativen werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden); gleiche Bestimmung in Art. 58 und 64 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.
(SR 210) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	Art. 268 b (Adoptionsgeheimnis)  Art. 397 c (Mitteilungspflicht an vormundschaftliche Behörde des Wohnorts bei Unterbringen oder Zurückbehalten einer entmündigten Person in einer Anstalt oder wenn für mündige Person weitere vormundschaftliche Massnahmen als notwendig erachtet werden)
(SR 235.11) Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz	Art. 8-10 und 20-21 (Technische und organisatorische Massnahmen)
(SR 281.1) Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs	Art. 8 + 26 (Einsichtsrecht; Veröffentlichungsverbot für Verlustscheine)

<b>Anforderungen an den Datenschutz in Gesetzen, Reglementen und Verordnungen</b>	<b>Bemerkungen</b>
(SR 311.0) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937	Art. 143 (Unbefugte Datenbeschaffung) Art. 143 <sup>bis</sup> (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem) Art. 144 <sup>bis</sup> (Datenbeschädigung) Art. 162 (Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses) Art. 293 (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) Art. 358 <sup>ter</sup> (Mitteilungsrecht gegenüber den vormundschaftlichen Behörden bei strafbaren Handlungen an Unmündigen)
(SR 313.0) Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht	Art. 19 (Gemeindepolizeiorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen Verwaltungsgesetze des Bundes zu melden)
(SR 817.0) Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	Art. 31 (Vollzugsbehörde zeigt der Strafverfolgungsbehörde Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an)
(SR 830.1) Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	Art. 27 – 33 (Auskunft, Verwaltungshilfe, Schweigepflicht)
(SR 831.10) Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung	Art. 49 - 50b (Bearbeiten von Personendaten und Datenbekanntgaben)
(SR 831.20) Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung	Art. 66 (Vorschriften AHV-Gesetz gelten analog)
(SR 832.20) Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung	Art. 96 – 98 (Datenbearbeitung und -bekanntgabe, Amts- und Verwaltungshilfe)
(SR 837.0) Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982	Art. 56 (Auskunftspflicht) 96 - 97a (Bearbeiten von Personendaten und Datenbekanntgaben)

<b>B. Kanton</b>	
(BSG 101.1) Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993	Art. 17 (Recht auf Information) Art. 18 (Recht auf Datenschutz)
(BSG 107.1) Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)	Gesamter Erlass
(BSG 107.111) Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung	Gesamter Erlass
(BSG 121.111) Verordnung vom 22. Januar 1997 über das Einbürgerungsverfahren	Art. 19 (Archivierung von Einbürgerungsakten)
(BSG 122.21) Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	Art. 8 (Behördliche Mitteilungspflicht)
(BSG 122.22) Verordnung vom 3. März 1971 über die Meldung wegziehender Ausländer	Art. 4 (Meldepflicht der Gemeinden)
(BSG 141.1) Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte	Art. 8 (Stimmgeheimnis) Art. 58 und 64 (Unterschriftenlisten zu Referenden und Initiativen werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden) Art. 76 (Öffentlichkeit des Stimmregisters)
(BSG 141.113) Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister	Gesamter Erlass
(BSG 152.04) Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986	Gesamter Erlass
(BSG 153.01) Personalgesetz vom 16. September 2004	Gesamter Erlass
(BSG 153.011.1) Personalverordnung vom 18. Mai 2005	Gesamter Erlass
(BSG 155.21) Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege	Art. 10 (Rechtshilfe) Art. 23 (Akteneinsicht)
(BSG 170.111) Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998	Art. 128-138 (Archivierung)
(BSG 211.1) Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	Art. 25 (Pflicht zur Anzeige pflichtvergessener Eltern bei der Vormundschaftsbehörde)

(BSG 213.316) Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge	Art. 23 (entbindet Bedienstete der Gemeinde vom Amtsgeheimnis, um den zuständigen Behörden FFE-bedürftige Personen melden zu können)  Art. 31 (Benachrichtigung der Sozialbehörde, wenn durch eine Freiheitsentziehung Angehörige in eine Notlage geraten könnten)
(BSG 222.131.1) Dekret über die Mietämter vom 16. März 1995	Art. 12 (Öffentlichkeit der Sitzungen und Beratungen)
(BSG 271.1) Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern	Art. 246 (Verweigerung der Zeugenaussage)
(BSG 321.1) Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren	Art. 115 (Auskunftsverweigerung infolge Amtsgeheimnis)  Art. 201 (Mitteilungspflicht an Untersuchungsbehörde)
(BSG 432.111) Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985	Art. 14 Abs. 1 Bst. q (Gefährdungsmeldung durch Kommission an Vormundschaftsbehörde)
(BSG 432.210) Volksschulgesetz vom 19. März 1992	Art. 29 (Gefährdung)
(BSG 432.210.1) Volksschulverordnung vom 4. August 1993	Art. 21 Bst. x (Datenschutzaufgaben)  Art. 23 (Amtsgeheimnis)
(BSG 432.213.11) Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 7. Mai 2002	Art. 21 (Aufbewahrungspflicht Dokumentenmappe)
(BSG 430.41) Verordnung über den schulärztlichen Dienst	Art. 24 (Amtsgeheimnis)  Art. 26 (Umgang mit Schülerkarte)  Art. 27 (Auskunftsrecht der Schüler und der Eltern)
(BSG 661.11) Steuergesetz vom 21. Mai 2000	Art. 153 (Geheimhaltungspflicht)  Art. 154f. (Amtshilfe)  Art. 157 (Akteneinsicht)  Art. 164 (Öffentlichkeit des Steuerregisters)
(BSG 731.21) Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen	Art. 23 (Einsichtnahme in Öffnungsprotokoll)  Art. 38 (Archivierung)
(BSG 860.1) Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe	Art. 8 (Schweigepflicht)